145. Flächennutzungsplanänderung Tübingen (7.187) Bereich Aischbach

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A) und der Öffentlichkeit (B)

Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.01.2023 bis 03.02.2023

	Inhalt	Beschlussvorschlag
A.	Behörden uns sonstige Träger öffentlicher Belange	
1.	Landratsamt Tübingen Postfach 19 29 72009 Tübingen v. 05.01.2023	
	Stellungnahme Bebauungsplanverfahren Aischbach II v. 08.05.2019	
I.	Naturschutz Bedenken und Anregungen	
1.	Umweltprüfung/Umweltbericht	
	Derzeit fehlt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, soll aber ergänzt werden. Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist eine wichtige Grundlage der naturschutzrechtlichen Stellungnahme, die insofern unvollständig ist.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren Mittlerweile liegt ein Umweltbericht vor, der auch in die Begründung mit Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung eingegangen ist.
2.	Artenschutz	
	Fledermäuse: Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (u. a. Bauzeitenbeschränkung, Anbringung von insgesamt 20 Fledermausflachkästen) sind planungsrechtlich zu sichern und umzusetzen. Die Fledermauskästen sind im Sinne einer CEF-Maßnahme vor Rodung (potenzieller) Quartierbäume bzw. dem Abbruch (potenzieller) Gebäudequartiere an geeigneten Stellen anzubringen.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren siehe auch Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung
	Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Plan mit den Standorten künstlichen Fledermaus- quartieren vorzulegen, um deren ökologische	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungs- planverfahren

Inhalt Beschlussvorschlag Wirksamkeit bewerten bzw. überprüfen zu können. Reptilien: Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung Im Rahmen der Reptilienerfassung wurden an den entsprechenden Kartierungsterminen wurden bisher keine Reptilienvorkommen erfasst. maximal 3 adulte Individuen der Zaunei-Ansonsten Kenntnisnahme und Verweis auf das dechse (Lacerta agilis) pro Tag im Plangebiet Bebauungsplanverfahren erfasst. Aus fachgutachterlicher Sicht (Stauss & Turni 2018) wird die Population mit dem Faktor 6 auf 18 Individuen geschätzt. Der Faktor 6 ist geeignet, wenn pro Individuum 150 m² gut geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen wird. Pufferstreifen bzw. flächen, beispielsweise zu angrenzenden. stärker frequentierten Wegen, wie entlang des südlich an das Plangebiet angrenzenden

Wo und in welcher Form ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechse realisiert werden soll, wird in den Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung nicht ausgeführt. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG kann im Hinblick auf die Zauneidechse erst nach dem Vorliegen eines entsprechenden Ausgleichskonzepts mit Darstellungen zu den notwendigen CEF-Maßnahmen, Umsetzung von Vergrämungs- und/oder ggf. Umsiedlungsmaßnahmen usw. erfolgen.

Weges, können dabei nicht als Ersatzlebensraum angerechnet werden. Weiterhin ist der Wert von 150 m² Ersatzlebensraum pro Individuum lediglich bei der Aufwertung eines Ersatzlebensraums ausreichend. Bei neu geschaffenem Lebensraum ist wegen der in den ersten Jahren geringeren Lebensraumqualität

ein höherer Wert anzusetzen.

Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Notwendige CEF-Maßnahmen sind mit einem Monitoring zu dokumentieren und zu kontrollieren.

Vögel:

Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (u. a. Bauzeitenbeschränkung, Anbringung von insgesamt 20 künstlichen Nisthilfen) sind planungsrechtlich zu sichern und umzusetzen. Die künstlichen Nisthilfen sind im Sinne einer CEF-Maßnahme vor der Rodung (potenzieller) Quartierbäume bzw. dem Abbruch (potenzieller) Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren siehe auch Umweltberichte zum Bebauungsplan

siehe auch Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung

	Inhalt	Beschlussvorschlag
	Gebäudequartiere an geeigneten Stellen anzubringen.	
	Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Plan mit den Standorten künstlichen Nisthilfen vor- zulegen, um deren ökologische Wirksamkeit bewerten bzw. überprüfen zu können.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungs- planverfahren
II.	Umwelt und Gewerbe	
1.	Gesetzliche Vorgaben	Kenntnisnahme
	 Oberirdische Gewässer: Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich 5 m breit. Die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen ist verboten. 	
	Hochwasser: In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ200 – HQextrem) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen.	
	Niederschlagswasserbeseitigung: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	
	Abfallrecht: Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.	
2.	Rechtsgrundlage	
	Oberirdische Gewässer: • § 29 Abs. 1 WG • § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG	
	Hochwasser: § 78 b Abs. 1 Nr. WHG	
	Niederschlagswasserbeseitigung: § 55 Abs. 2 WHG	
	Abfallrecht: § 4 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz	

	Inhalt	Beschlussvorschlag
3.	Bedenken und Anregungen	
	Oberirdische Gewässer: Entlang des Weilersbachs ist die Anlegung eines Fußwegs vorgesehen. Gemäß dem vorgelegten Plankonzept verläuft dieser teilweise im Gewässerrandstreifen. Dies widerspricht der gesetzlichen Vorgabe, wonach der Gewässerrandstreifen von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Bei der endgültigen Planung des Fußwegs ist das im gesetzlichen Gewässerrandstreifen bestehende Bauverbot zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren
	Hochwasser: Im östlichen Teil wird das Plangebiet bei einem HQ _{extrem} teilweise überflutet. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind daher in der Abwägung zu berücksichtigen.	Dies betrifft nicht den Geltungsbereich der Flä- chennutzungsplanänderung.
	Niederschlagswasserbeseitigung: Im Zuge der weiteren Planung sind die Mög- lichkeiten einer dezentralen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswas- sers zu prüfen.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungs- planverfahren
	Abfallrecht: Im Hinblick auf das Gebot zur Abfallvermeidung und zur Schonung knapper Deponiekapazitäten sollte bei der weiteren Planung geprüft werden, inwieweit durch die Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus ein Erdmassenausgleich erfolgen kann.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungs- planverfahren
III.	Landwirtschaft	
1.	Gesetzliche Vorgaben	
	Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.	
2.	Bedenken und Anregungen	
	Durch die Planungen gehen 0,7 ha Ackerfläche dauerhaft der Landwirtschaft verloren. Da es sich um eine kleine Fläche handelt und zudem die Fläche noch innerorts liegt, können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.	Dies betrifft nicht den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.
	Die Ausgleichsmaßnahmen für die Zaun- eidechse und Hecken für Vögel sind nicht	

_		
	Inhalt	Beschlussvorschlag
	konkretisiert. Eine abschließende Stellung- nahme ist deshalb nicht möglich. Ein Aus- gleich innerhalb des Plangebiets wird von der ULB favorisiert.	
	Stellungnahme Bebauungsplanverfahren Aischbach II	Der Inhalt der Stellungnahme v. 1.12.2021 wurde schon in den Unterlagen zum Aufstellungsbe-

I. Naturschutz

v. 01.12.2021:

1. Umweltprüfung/Umweltbericht

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Die Unterlagen sind im weiteren Verfahren vorzulegen.

2. Artenschutz

Bzgl. der faunistischen Untersuchung (Stauss & Turni, Stand 12.11.2018) und der artenschutzrechtlichen Prüfung (Schmid Treiber Partner, Stand 10.12.2018) wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.05.2019 verwiesen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung deckt sich nicht mit dem aktuellen Geltungsbereich. Die Unterlagen zum Artenschutz sind im weiteren Verfahren an die aktuelle Planung anzupassen und vorzulegen.

Im Vergleich zur vorherigen Anhörung zusätzlich enthalten ist die "Ergänzende Erhebung Reptilien" (Tierökologie – Biotelemetrie – Statistik Jochen Blank, Stand 25.06.2019).

In einer ersten Übersichtsbegehung wurde das Gebiet vom Gutachter am 13.06.2019 begangen, die vollständige Erfassung erfolgte am 17.06.2019. Im Zuge der Übersichtbegehung konnten bereits 6 Tiere erfasst werden und an dem Begehungstermin am 17.06.2019 konnten insgesamt 15 Zauneidechsen in verschiedenen Entwicklungsstadien nachgewiesen werden. Die Zahl der beobachteten adulten Zauneidechsen betrug 13 Tiere und die Nachweise erfolgten mit Ausnahme der Ackerfläche nahezu flächendeckend. Im Gegensatz zur Untersuchung

schon in den Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss und zur frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet. Sie betrafen fast ausschließlich Regelungen und Festsetzungen im Bebauungsplan.

Beschlussvorschlag

durch Stauss & Turni im Jahr 2018 konnten auch Zauneidechsen in dem Bereich der Kleingärten nachgewiesen werden.

Inhalt

Der Gutachter weist darauf hin, dass aufgrund der Witterungsbedingungen die Nachweiswahrscheinlichkeit 2018 verringert war. Weiterhin, dass ein Abgleich mit den Ergebnissen aus dem Jahr 2018 kaum möglich ist. da im Rahmen der einen vorgenommenen Begehung bereits 5-mal so viele Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten wie die maximal 3 Tiere pro Begehung im Jahr 2018. Die einmalige Erfassung in 2019 lässt keine exakte Prognose der Populationsgröße zu, zumal weite Teile des Untersuchungsraums nur randlich auf Zauneidechsenvorkommen untersucht werden konnten. Erschwerend kommt nach gutachterlicher Aussage der späte Zeitpunkt der ersten Begehung hinzu.

Nach Einschätzung des Gutachters sollte im vorliegenden Fall aufgrund der gegebenen Umstände der Raumbedarf für den zu schaffenden Ersatzlebensraum nicht über die Anzahl der Tiere und der daraus abgeleiteten Populationsgröße, sondern über den Flächenansatz bestimmt werden. Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet diesen Ansatz.

Im Gutachten wird im damaligen Untersuchungsgebiet für eine Fläche von 3.0 ha ein zumindest theoretisches Potenzial für die Zauneidechse angegeben. Nach gutachterlicher Einschätzung sind nach Abzug von Flächen, die von der Zauneidechse nicht als Habitat genutzt werden können, ca. 1,2 bis 1,5 ha als für die Zauneidechse geeigneter Lebensraum anzusehen. Es wird darum gebeten, darzulegen, wie der Abzug erfolgt ist bzw. welche Flächen abgezogen wurden. Des Weiteren sollte von Seiten des Gutachters benannt werden, welche Fläche als Referenz für die Umsiedlungsfläche angesetzt werden soll. Die bisherige Angabe lässt größeren Spielraum zu (Differenz 0,3 ha). Im weiteren Verfahren ist außerdem klarzustellen, ob nach fachgutachterlicher Einschätzung geeigneter Lebensraum auch im südlichen Teil des heutigen Plangebietes (südlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Radwegs) vorhanden ist. Aus dem Gutachten wird nicht klar, ob dieser Bereich Gegenstand der damaligen Untersuchung war.

Inhalt Beschlussvorschlag

Da eine Vergrämung der im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen bzw. eine Verbringung von Individuen in unmittelbar benachbarte Fläche nicht möglich ist, ist eine Umsiedlung erforderlich. Die Umsiedlungsfläche muss bei gleicher Habitatqualität mindestens in Größenordnung des Lebensraumverlusts im Plangebiet liegen.

Bzgl. der Umsiedlungsfläche gab es bereits Besprechungen zwischen dem Stadtplanungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde (zuletzt im April 2020), der aktuelle Planungsstand ist der Unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht bekannt.

Im weiteren Verfahren ist ein Konzept vorzulegen, wie die Umsiedlung der Zauneidechsen realisiert werden soll. In diesem sind u. a. die notwendigen Schritte zur Herstellung und Unterhaltung der Umsiedlungsfläche, Aussagen zur eventuellen Besiedlung der Umsiedlungsfläche durch Zauneidechsen sowie der Vorgehensweise beim Fang der Zauneidechsen anzugeben.

Nach Maßgabe der Höheren Naturschutzbehörde ist für die Umsiedlung eine artenschutzrechtliche Ausnahme der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich. Es ist Kontakt mit der Höheren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

II. Umwelt und Gewerbe

Vorbemerkung:

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Umweltbericht und das notwendige Schallgutachten beauftragt sind.

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1 Art der Vorgabe

Hochwasser:

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ₂₀₀ – HQ_{extrem}) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in

Inhalt

Beschlussvorschlag

ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Abfallrecht:

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.

1.2 Rechtsgrundlage

Hochwasser:

§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG

Niederschlagswasserbeseitigung:

§ 55 Abs. 2 WHG

Abfallrecht:

§ 4 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft-/Abfallgesetz

2. Bedenken und Anregungen

Hochwasser:

Das Plangebiet wird bei einem HQ_{extrem} teilweise überflutet. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden sind daher in der Abwägung zu berücksichtigen.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Im Zuge der weiteren Planung sind die Möglichkeiten einer dezentralen Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen.

Abfallrecht:

Im Hinblick auf das Gebot zur Abfallvermeidung und zur Schonung knapper Deponiekapazitäten sollte bei der weiteren Planung geprüft werden, inwieweit durch die Festlegung der Straßen- und Gebäudeniveaus ein Erdmassenausgleich erfolgen kann. Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang in die Abwägung einzustellen.

3. Hinweise

Gemäß dem Amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) verläuft innerhalb des Plangebiets ein verdoltes Gewässer mit der Bezeichnung Unterwässer. Die Verdolung mündet offenbar in die Ammer. Bei der weiteren Planung ist das verdolte Gewässer zu berücksichtigen.

III. Landwirtschaft

Beschlussvorschlag

- 1. Gesetzliche Vorgaben
- 1.1 Rechtsgrundlage

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

Inhalt

2. Bedenken und Anregungen

Durch die Planungen gehen rund 0,7 ha Ackerfläche dauerhaft der Landwirtschaft verloren. Da es sich um eine kleine Fläche handelt und zudem die Fläche noch innerorts liegt, können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.

Die Planungen tangieren die Gärtnerei Sinner stark. Die westlich der Gärtnerei geplanten Gewerbegebäude mit einer Höhe von 9 und 12 Metern befinden sich sehr nahe an den Produktionsgebäuden und -flächen und werden zu einem für das Pflanzenwachstum nachteiligen Schattenwurf führen. Die ULB bittet, dass die Planungen dahingehend überarbeitet werden, dass ein Schattenwurf minimiert wird. Zum Beispiel könnten die Gebäude näher an die Straße gerückt werden und die Hof- und Parkflächen zur Gärtnerei hin angeordnet werden (analog zu den früheren Planungen). Alternativ müsste die maximale Gebäudehöhe reduziert werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse sind nicht konkretisiert. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass ein geeignetes Ersatzbiotop zur Verfügung steht; jedoch sind keine weiteren Angaben dazu aufgeführt. Die ULB bittet um Angabe, um welche Flächen es sich hierbei handelt. Eine abschließende Stellungnahme ist deshalb nicht möglich. Ein Ausgleich innerhalb des Plangebiets wird von der ULB favorisiert.

2. <u>Landesamt für Denkmalpflege</u> Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 83.1 Alexanderstraße 48 72072 Tübingen v. 19.01.2023

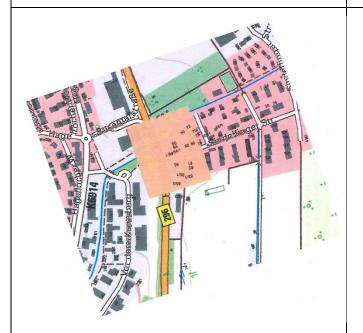
Wir haben bereits im Bebauungsplanverfahren Stellung genommen. Bitte übernehmen Sie unsere Stellungnahme auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.

Kenntnisnahme

Inhalt	Beschlussvorschlag
Bezüglich archäologischer Sondagen stehen wir bereits in Kontakt mit der Stadt Tübingen. Stellungnahme v. 11.11.2021	
Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG "Römische Siedlungsreste". Bei Bauarbeiten stieß man in der Sindelfinger Straße 70 auf eine Kulturschicht mit römischer Keramik, deren genaue Ausdehnung allerdings nicht bestimmt werden konnte. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen.	Kenntnisnahme
An der Erhaltung von archäologischen Kultur- denkmalen besteht grundsätzlich ein öffentli-	Kenntnisnahme
ches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag/Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.	Kenntnisnahme und Verweis auf das Bebauungsplanverfahren
Wir bitten Sie, diesen Hinweis in die Plan- unterlagen zu übernehmen.	Zusicherung

Inhalt

Beschlussvorschlag



3. Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und
Bergbau

Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. v. 26.01.2023

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme, Az. 2511 // 22-00039, vom 04.02.2022 zur frühzeitigen Beteiligung, sind von unserer Seite zum o. g. Planungsvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Stellungnahme v. 04.02.2022:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

Keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Keine

3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Inhalt	Beschlussvorschlag
Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.	Kenntnisnahme
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Aischbach Teil II" hat das LGRB mit Schreiben vom 17.11.2021 (Az. 2511 // 21-12140) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:	Kenntnisnahme
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	
Das Plangebiet befindet sich auf Grund- lage der am LGRB vorhandenen Geoda- ten im Verbreitungsbereich von Holozänen Altwasserablagerungen und Auenlehm mit im Detail unbekannter Mächtigkeit. Diese überlagern das anstehende Festgestein der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtra- gung geeignet sind, sowie einem kleinräu- mig deutlich unterschiedlichen Setzungs- verhalten des Untergrundes ist zu rech- nen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasser- flurabstand kann bauwerksrelevant sein.	Kenntnisnahme und Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren
Verkarstungserscheinigungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich	Kenntnisnahme und Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren

Inhalt	Beschlussvorschlag
zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Kenntnisnahme und Verweis auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren
Boden	
Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
Mineralische Rohstoffe	
Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff- geologischer Sicht keine Hinweise, Anre- gungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Grundwasser	
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Kenntnisnahme
Sofern für das Plangebiet ein hydrogeolo- gisches Übersichtsgutachten, Detailgut- achten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aus- sagen im Verantwortungsbereich des gut- achtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme
Das Planungsvorhaben liegt nach Kennt- nis des LGRB außerhalb von bestehen-	Kenntnisnahme

	Inhalt	Beschlussvorschlag
	den oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.	
	Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Kenntnisnahme
	Bergbau	
	Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz	
	Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66, 72016 Tübingen v. 17.01.2023	
	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
5.	Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen v. 27.01.2023	
	Sehr geehrte Damen und Herren,	
	mit Schreiben vom 01.02.2022 haben wir zur o.g. Flächennutzungsplanänderung Stellung genommen und keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
	Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf ergeben sich aus regionalplaneri- scher Sicht keine Anregungen und Be- denken.	Kenntnisnahme
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Wirksamwerden.	Zusicherung
B.	Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.	